



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.10.2015
COM(2015) 512 final

ANNEX 1 – PART 1/2

ANHANG

zu

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens zum Vorschlag zur Änderung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR zu vertreten ist

ÄNDERUNGEN DES ZOLLÜBEREINKOMMENS ÜBER DEN INTERNATIONALEN WARENTRANSPORT MIT CARNETS TIR (TIR-ÜBEREINKOMMEN VON 1975)

Anlage 6, neue Erläuterung 0.42a

Eingefügt wird eine neue Erläuterung zu Artikel 42a mit folgendem *Wortlaut*:

„0.42a Der Ausdruck „umgehend“ in Artikel 42a soll bedeuten, dass nationale Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Anwendung des TIR-Übereinkommens bzw. auf das Funktionieren des TIR-Systems haben können, der TIR-Kontrollkommission schriftlich schnellstmöglich und nach Möglichkeit vor Inkrafttreten der Maßnahmen mitzuteilen sind, damit die TIR-Kontrollkommission ihre Überwachungsaufgabe wirksam erfüllen und ihrer Verantwortlichkeit nachkommen kann, die Maßnahme gemäß Artikel 42a des TIR-Übereinkommens und ihren in Anlage 8 des TIR-Übereinkommens festgelegten Aufgaben auf Vereinbarkeit mit dem TIR-Übereinkommen zu prüfen.

Anlage 2 Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i

Ziffer i erhält folgende *Fassung*:

i) Schiebeplanen, Boden, Türen und alle anderen Bestandteile des Laderaums müssen entweder durch Vorrichtungen, die von außen nicht entfernt und wieder angebracht werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, oder durch eine Konstruktion zusammengefügt sein, die ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht verändert werden kann.

Anlage 2 Artikel 4 Absatz 2 Ziffer iii

Ziffer iii erhält folgende *Fassung*:

iii) Die Führung der Schiebeplane, die Schiebeplanenspannvorrichtungen und andere bewegliche Teile müssen so zusammengefügt sein, dass zollamtlich verschlossene Türen und andere bewegliche Teile nicht ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren von außen geöffnet oder geschlossen werden können. Die Führung der Schiebeplane, die Schiebeplanenspannvorrichtungen und andere bewegliche Teile müssen so zusammengefügt sein, dass der Zugang zum Laderaum nach Sicherung der Verschlussvorrichtungen ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht möglich ist. Ein Beispiel für eine solche Konstruktion ist in der diesen Vorschriften beigelegten Zeichnung 9 dargestellt.

Anhang 2 neuer Artikel 5

Nach dem geänderten Artikel 4 wird eingefügt:

Artikel 5

Fahrzeuge mit einem Schiebeplanendach

1. Die Artikel 1, 2, 3, 4 und 4 gelten auch für Fahrzeuge mit Schiebeplanendach, soweit sie darauf anwendbar sind. Außerdem müssen diese Fahrzeuge den Bestimmungen dieses Artikels entsprechen.
2. Das Schiebeplanendach muss den Erfordernissen der nachstehenden Ziffern i bis iii entsprechen.
 - i) Das Schiebeplanendach muss entweder durch Vorrichtungen, die von außen nicht entfernt und wieder angebracht werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, oder durch eine Konstruktion zusammengefügt sein, die ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht verändert werden kann.
 - ii) Das Schiebeplanendach muss den festen Teil des Daches an der Laderaumvorderseite so überdecken, dass die Dachplane nicht über die Oberkante des oberen Trägers gezogen werden kann. An beiden Längsseiten des Laderaums ist in den Saum der Dachplane ein vorgespanntes Stahlseil derart einzuführen, dass es nicht entfernt und wieder eingeführt werden kann, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen. Die Dachplane muss so am Laufapparat gesichert werden, dass sie nicht entfernt und wieder gesichert werden kann, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen.
 - iii) Die Führung des Schiebeplanendachs, die Schiebeplanenspannvorrichtungen und andere bewegliche Teile müssen so zusammengefügt sein, dass zollamtlich verschlossene Türen, Dächer und andere

bewegliche Teile nicht ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren von außen geöffnet oder geschlossen werden können. Die Führung des Schiebedachs, die Schiebedachspannvorrichtungen und andere bewegliche Teile müssen so zusammengefügt sein, dass der Zugang zum Laderaum nach Sicherung der Verschlussvorrichtungen ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht möglich ist.

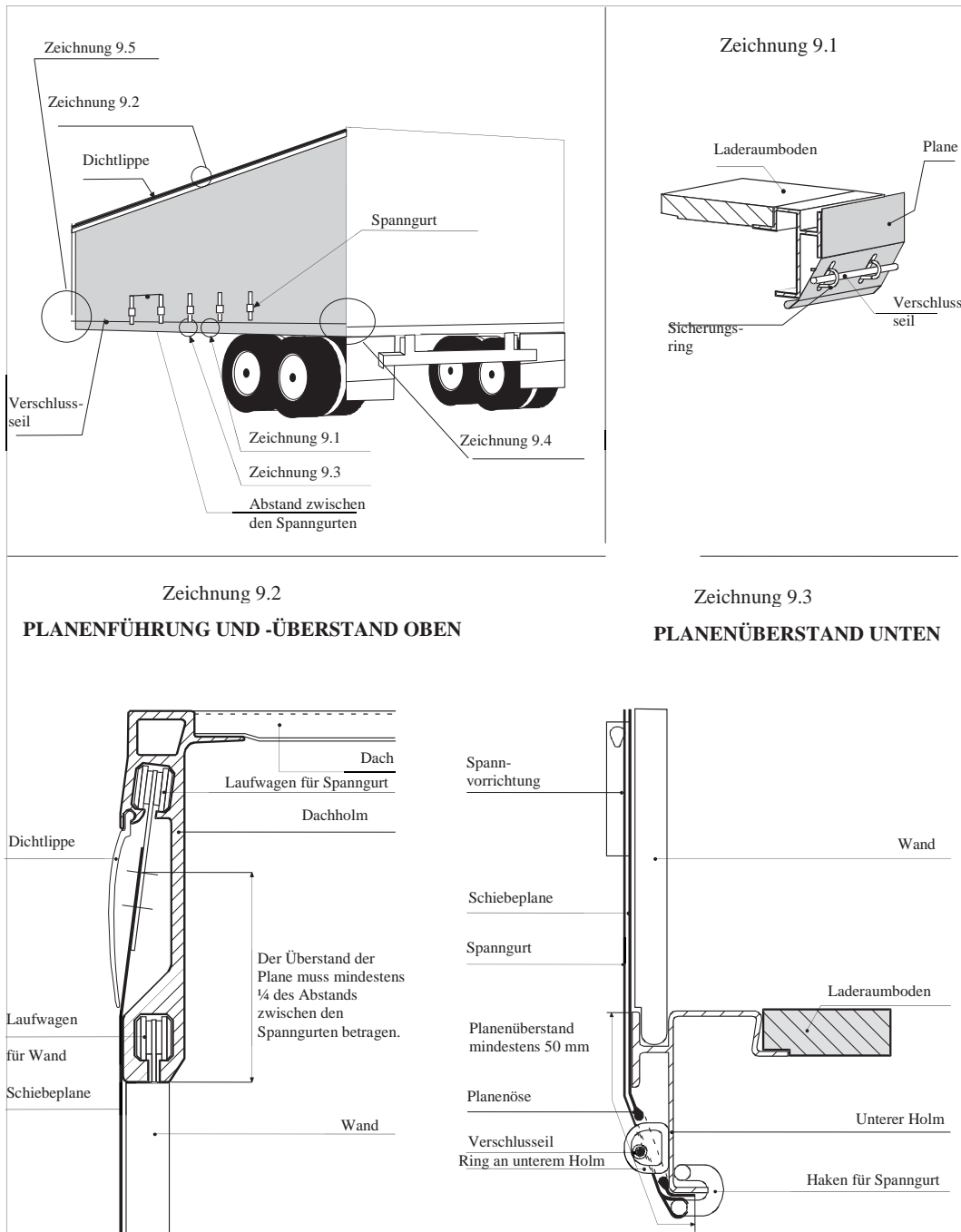
Ein Beispiel für eine mögliche Konstruktion ist in der diesen Vorschriften beigefügten Zeichnung 10 dargestellt.

Anhang 2 Zeichnung 9

Die vorhandene Zeichnung 9 wird *ersetzt* durch

Zeichnung 9

BEISPIEL FÜR DIE KONSTRUKTION EINES FAHRZEUGS MIT SCHIEBEPLANEN

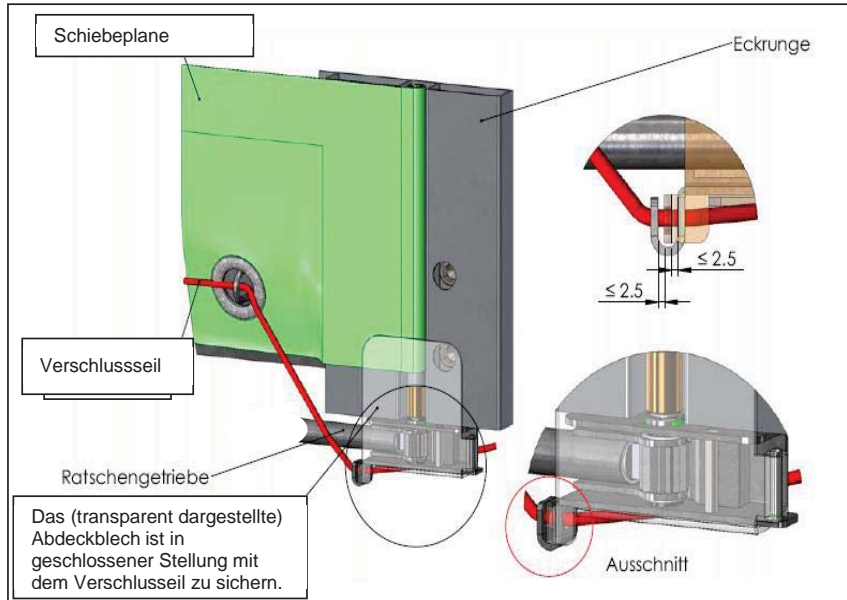


Zeichnung 9, Fortsetzung

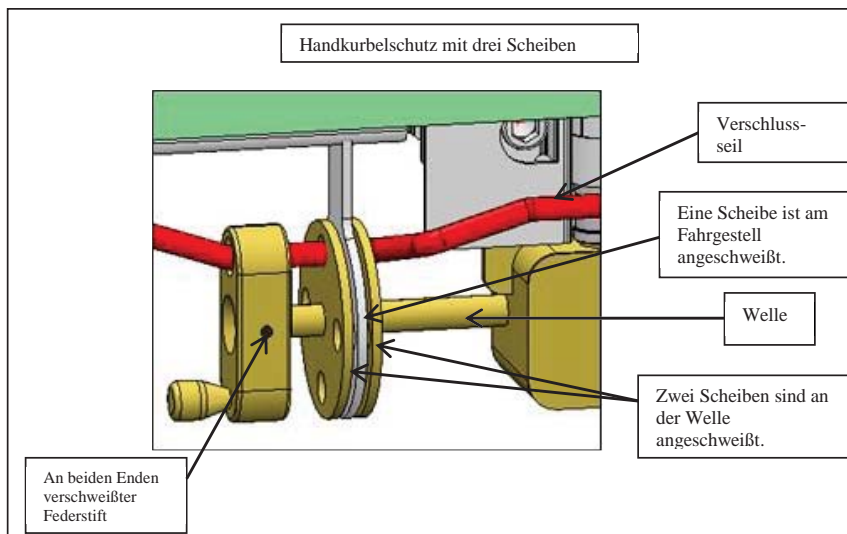
Zeichnung 9.4

Zur Straffung der Schiebepflanen in waagerechter Richtung dient eine Ratsche (üblicherweise am hinteren Ende des Fahrzeugs). Die Zeichnung veranschaulicht anhand der Beispiele a) und b), wie die Ratsche oder das Getriebe gesichert werden können.

a) Sicherung der Ratsche



(b) Sicherung des Getriebes

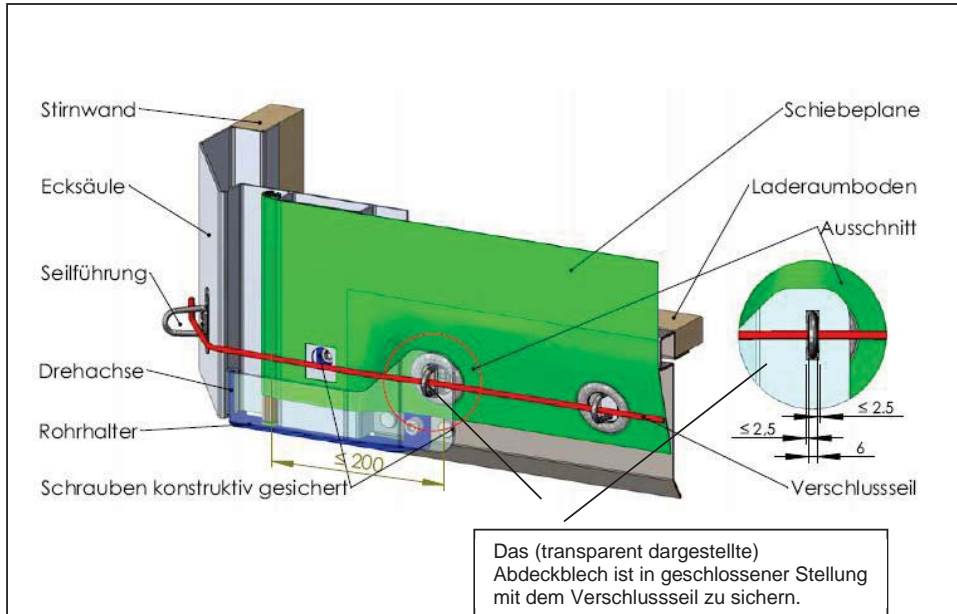


Zeichnung 9, Fortsetzung

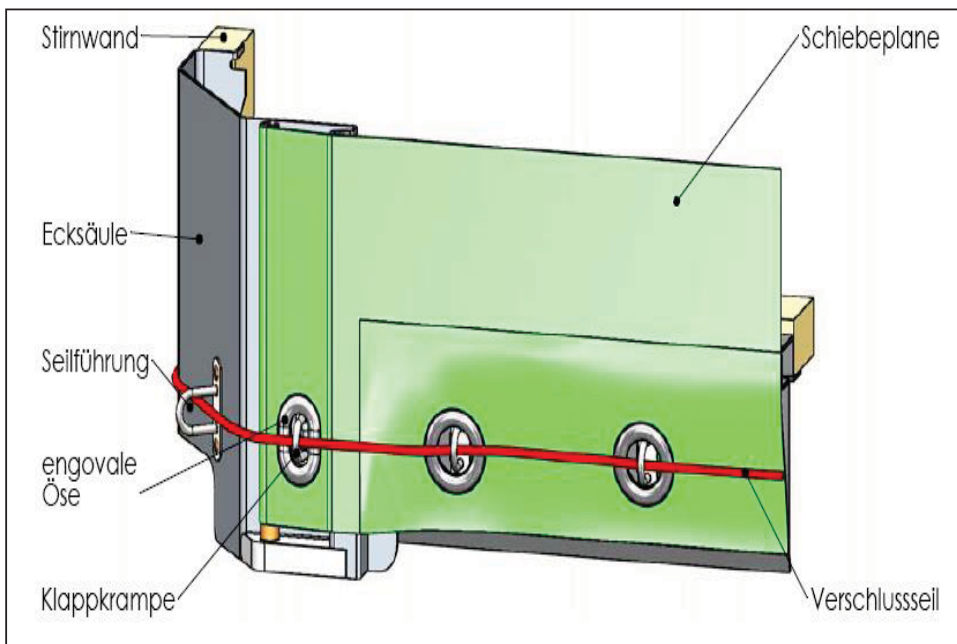
Zeichnung 9.5

Zur Sicherung der Schiebeplane auf der anderen Seite (in der Regel der Vorderseite des Fahrzeugs) dienen die folgenden Systeme a) und b).

a) Abdeckblech



b) Engovale Öse, System gegen Anheben für das Spannrohr



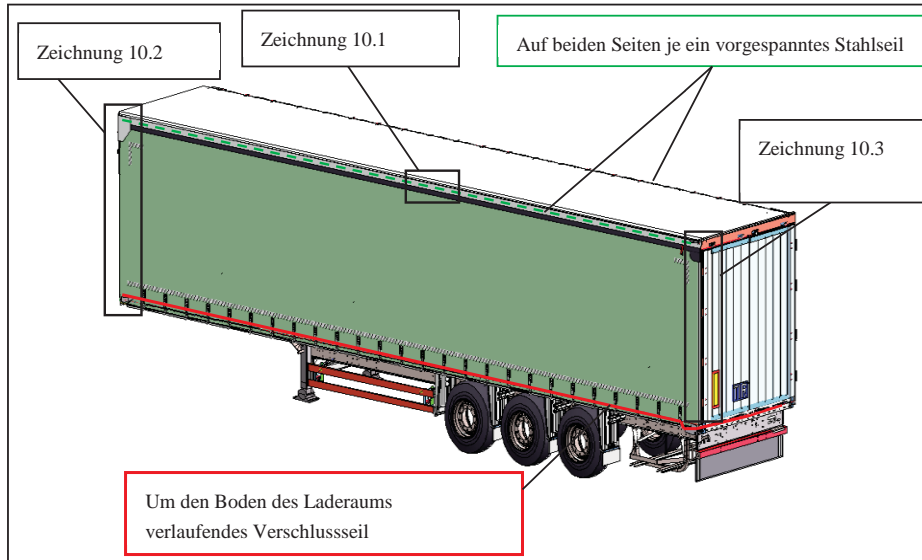
Anhang 2 neue Zeichnung 10

Hinter der neuen Zeichnung 9 wird eingefügt

Zeichnung 10

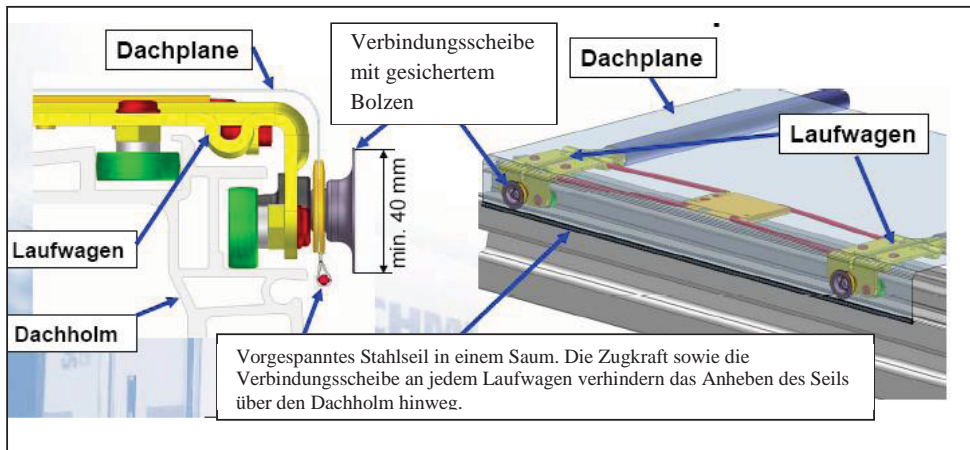
BEISPIEL FÜR DIE KONSTRUKTION EINES FAHRZEUGS MIT SCHIEBEPLANENDACH

Die Zeichnung veranschaulicht am Beispiel eines Fahrzeugs die wesentlichen Anforderungen in Artikel 5 dieser Vorschriften.



Zeichnung 10.1

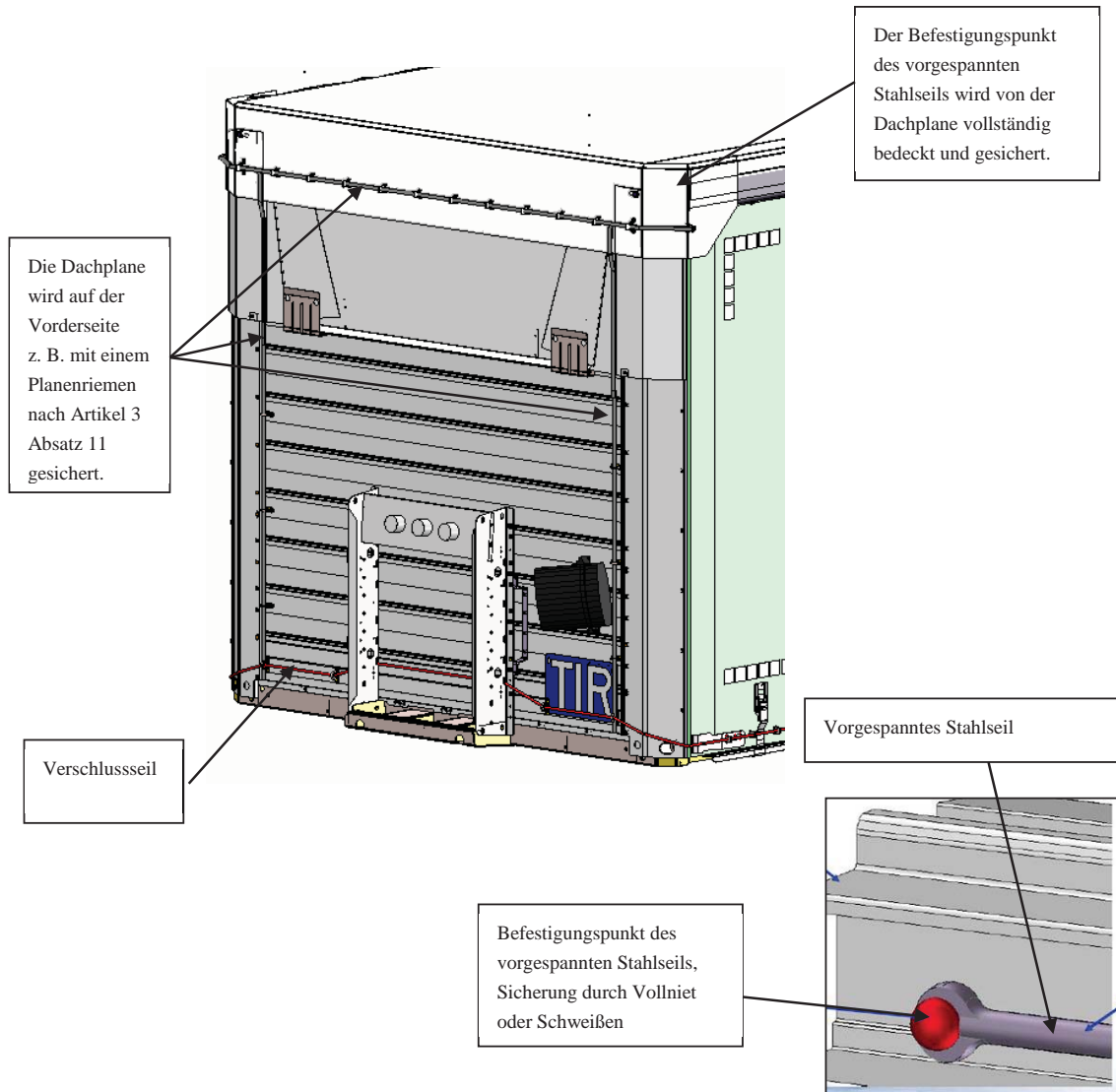
Auf jeder Laderaumseite ist je ein vorgespanntes, in einem Saum verlaufendes Stahlseil befestigt. Dieses vorgespannte Stahlseil wird vorne (siehe Zeichnung 10.2) und hinten (siehe Zeichnung 10.3) am Aufbau befestigt. Die Zugkraft und die Verbindungsscheibe an jedem Laufapparat verhindern das Anheben des Saums mit dem vorgespannten Stahlseil über den Dachholm hinweg.



Zeichnung 10, Fortsetzung

Zeichnung 10.2

Die Dachschiebeplane muss den festen Teil des Daches an der Vorderseite des Laderaums so überdecken, dass die Dachplane nicht über die Oberkante des Dachholms hinweg gezogen werden kann.



Zeichnung 10, Fortsetzung

Zeichnung 10.3

Am hinteren Ende wird eine besondere Vorrichtung, z. B. eine Abschlussplatte, am Dach angebracht, um den Zugang zum Behälter ohne Hinterlassung von Spuren zu verhindern, nachdem die Türen geschlossen und versiegelt worden sind.

